

**Satzung für das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang
Volkswirtschaftslehre
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)**

Vom 18. April 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 sowie aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2017 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2017, hat der Senat der HfWU am 12. April 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verfahren

- (1) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre werden 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es können bis zu drei Zulassungsanträge an der HfWU gestellt werden.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einem/einer weiteren hauptberuflichen Professor/in oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 5 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

§ 3

Auswahlmaßstäbe

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Maßstäben.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlmaßstäbe berücksichtigt:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) die Gesamtpunktzahl für die Erklärung zur Studienmotivation nach § 4.

§ 4

Erklärung zur Studienmotivation

- (1) Die Erklärung zur Studienmotivation ist eine schriftliche Darstellung, in der die Bewerber/innen ihre Entscheidung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre erläutern.
- (2) Die Erklärung zur Studienmotivation muss maschinengeschrieben eingereicht werden und darf den Umfang von zwei Seiten nicht überschreiten. Sie ist der schriftlichen Bewerbung beizufügen und fristgerecht zusammen mit der Bewerbung einzureichen.
- (3) Die Erklärung zur Studienmotivation wird nach folgenden Kriterien bewertet:
 - Inhalt: Kenntnis und Verständnis der Besonderheiten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre sowie Passung der persönlichen Einstellungen zu den spezifischen Studienzielen, Lehrinhalten und -methoden (50 %)
 - Darstellung: Begründung und logische Nachvollziehbarkeit der Aussagen, sprachliche Verständlichkeit und Korrektheit der Formulierungen sowie äußere Form (50 %)
- (4) Die Punktzahlen für die Erklärung zur Studienmotivation stellt die Auswahlkommission fest. Dazu ermittelt sie je Bewerber/in die jeweils erzielte Gesamt-Punktzahl. Die Gesamtpunktzahl verbessert die HZB-Note gemäß der Bewertungstabelle (siehe Anlage). Für Bewerber/innen, von denen keine Erklärung zur Studienmotivation vorliegt, wird die Punktzahl Null festgesetzt.

§ 5

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Auf der Grundlage der HZB-Note bzw. der gem. § 4 Abs. 4 verbesserten HZB-Note wird unter allen Bewerber/innen eine Gesamtrangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 6

Datenschutz

Für die Bewerber/innen, die zugelassen werden und sich fristgerecht einschreiben, speichert die Leitung des Studiengangs Volkswirtschaftslehre die zulassungsrelevanten Daten für anonymisierte Auswertungen zur Evaluation der Lehre (vgl. Evaluationsatzung) sowie zur Validierung des Auswahlverfahrens.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig treten die Satzungen für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft vom 02.05.2016 der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) außer Kraft.

Nürtingen, den 18. April 2018



Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage: Volkswirtschaftslehre (B.Sc.)

Bewertungstabelle für die Erklärung zur Studienmotivation

Punkte	Durchschnittsnote
9 - 10	0,5
7 - 8	0,4
5 - 6	0,3
3 - 4	0,2
1 - 2	0,1
0	0,0